

Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Lindau/Bodensee e. V.

(gegründet 1911)

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Lindau / Bodensee e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzer in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Lindau / Bodensee. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzers. Ihm obliegt es, seine Mitglieder vornehmlich in Mietangelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zwecke werden regelmäßig Beratungsstunden abgehalten.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seiner Entscheidung den Auszuschließenden hören.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis Jahresschluss, werden durch den Tod bzw. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- a) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- b) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen,
- c) die jeweilige gültigen Vereinsbeiträge (§ 6 der Satzung) zu entrichten.

§ 6 - Beiträge

1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit einem Zuschlag erhoben werden.

2) Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine erstmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, jeweils die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr abändernd zu beschließen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

3) Dem Vereinsvorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen einsetzen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der Lindauer Zeitung.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden,
- d) die Wahl von Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

3) Darüber hinaus kann die Mitglieder-Versammlung vom ersten Vorsitzenden zur Beratung- und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von zehn Mitgliedern durch Stimmzettel.

6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den Beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichzahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

7) Zur Abberufung des ersten oder/und des zweiten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 - Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 11 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitglieder-Versammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des ersten Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Stand: 23.05.2017